



Landkreis Ostprignitz-Ruppin • PF 1354 • 16802 Neuruppin

Herrn
Sebastian Steineke

Per Email
über
Büro des Kreistages

AMT: Dezernat I

BEARBEITER: Herr Nüse, Zimmer 263
DIENSTSITZ: Neustädter Str. 14
16816 Neuruppin

E-MAIL: [Werner.Nuese@opr.de](mailto: Werner.Nuese@opr.de)
TELEFON: 03391 6881111
TELEFAX: 03391 6883904

AKTENZEICHEN:

DATUM: Neuruppin, 14.8.2019

Beantwortung der Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion

Sehr geehrter Herr Steineke,

zu Ihrer Anfrage vom 29.07.2019 kann ich Ihnen im Einzelnen folgendes mitteilen:

1. Wie viele Geschwindigkeitsmessgeräte betreibt der Landkreis insgesamt? Wie viele sind baugleich mit dem im Saarland streitgegenständlichen TraffiStar S350 der Firma Jenoptik?

Der Landkreis unterhält insges. 7 stationäre Messpunkte (mit 10 Innenteilen) und eine mobile Messeinheit mit 2 Kameras. Mit der S 350 von Jenoptik wird an den Messpunkten Metzeltin und Heiligengrabe gemessen.

2. Beabsichtigt der Landkreis die Geschwindigkeitsmessgeräte trotz des Urteils weiter zu betreiben? Wenn ja mit welcher rechtlichen Begründung. Die Grundsätze des fairen Verfahrens gelten ja bundesweit.

Der Landkreis wird trotz des Urteils die Geschwindigkeitsmessgeräte betreiben. Das gegenständliche Urteil bindet ausdrücklich die saarländischen Gerichte. Das Saarländische Verfassungsgericht hat nicht gesagt, dass die Messungen falsch sind, sondern nur gerügt, dass der Verteidiger die Möglichkeit haben muss, nachträglich die Rohmessdaten bei einem standardisierten Messverfahren auszuwerten, um ein rechtsstaatliches faires Verfahren zu gewährleisten. Die Messtechnik funktioniert zuverlässig und korrekt. Die S 350 – Anlage erfüllt alle bestehenden gesetzlichen Regelungen für eichpflichtige Messgeräte nach dem Mess- und Eichgesetz (MessEG) sowie der Mess- und Eichverordnung. Die Zulassung für das Messgerät durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) wird durch dieses Urteil nicht aufgehoben.

3. Das Verfassungsgericht hat grundsätzliche Erwägungen zum fairen Verfahren angestellt. Dabei wurde insbesondere darauf abgestellt, dass Betroffene die Möglichkeit haben müssen, die Messung vollständig zu überprüfen. Dazu bedarf einer vollständigen Speicherung der Messdaten. Ich frage daher: Werden bei den weiteren vom Landkreis betriebenen Messgeräten alle vom Gericht angemahnten Rohmessdaten gespeichert? Wenn nicht werden die Messgeräte trotzdem weiterbetrieben? Wenn ja mit welcher rechtlichen Begründung.

Diesseits werden weitere Anlagen der Fa. Jenoptik - hier: Traffipax, TraffiPhotS und TraffiStar S 330 - und Fa. Vitronic - hier: PoliScan FM1 - verwendet. Eine gutachterliche Nachprüfung der Geschwindigkeitsmessung ist möglich.

4. Wird es für die Messgeräte kurzfristig ein Softwareupdate dazu geben, um die Speicherung sicherzustellen?

Wie die Fa. Jenoptik mitteilte, soll es kurzfristig ein Softwareupdate geben, dass der PTB vorgelegt wird. Diese muss das Update dann zulassen.

5. Geht der Landkreis aufgrund des Urteils von einer steigenden Anzahl von Widersprüchen gegen die Bußgeldbescheide aus? Wenn nicht bitte ich um eine Begründung.

Der Landkreis geht davon aus, dass die Anzahl der Einsprüche gegen Bußgeldbescheide ansteigen wird.

Mit freundlichen Grüßen


Ralf Reinhardt